



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Anleitung -

Comp.ASS – Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung Kinderfreizeitbonus gem. § 71 Abs. 2 SGB II

In dieser Anleitung wird erläutert, wie die Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung des Kinderfreizeitbonus erfolgt und was zu beachten ist.

Die Auszahlung der Einmalzahlung wird mit einer Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „KFB-Sollstellung“ genannt.

Bitte beachten, dass die Einmalzahlung auch gebucht wird, wenn der Fall auf Teilaktiv steht.

Ist eine Auszahlung (noch) nicht gewünscht, muss der Fall auf Inaktiv gestellt oder die Beihilfe für die Einmalzahlung in einen anderen Monat verschoben werden (z.B. September) oder die Beihilfe für die Einmalzahlung gelöscht werden.

Neu hinzugekommen ist Punkt 6.3, da bei Nachzahlungen zukünftig der Name manuell einzutragen ist.

¹ Die in der Anleitung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Zeitplan	3
2. Neue Berechnung.....	3
3. Anlage des Kinderfreizeitbonus durchs Hilfsprogramm	4
3.1. Korrektur durch die LSB	5
3.1.1. Temporäre Bedarfsgemeinschaften	5
3.1.2. Befristeter Personensatz.....	6
4. Auszahlung des Kinderfreizeitbonus in comp.ASS.....	7
4.1. Bei Einzelsollstellungen beachten, die zwischen der Einspielung des Hilfsprogrammes und der KFB-Sollstellung erfolgen	7
4.2. KFB-Sollstellung.....	8
5. Bescheide	10
6. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung.....	11
6.1. Manuelle Anlage zwischen Hilfsprogramm und Monatssollstellung für September ...	11
6.2. Manuelle Anlage nach der Monatssollstellung für September	13
6.3. Bei Nachzahlungen ab sofort zu beachten	14
7. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden	15

1. Zeitplan

Eine kurze Übersicht über den zeitlichen Ablauf:

- Am **Freitag, 30.07.2021** wird das Update KOM Q1/2021-003 eingespielt
- Am **Montag, 02.08.2021** werden Einstellungen in der Echtumgebung erfolgen. Die dann ersichtlichen neuen Beihilfeberechnungen bitte noch nicht verwenden!
- Am **Montag, 02.08.2021** wird abends das Hilfsprogramm eingespielt. Die hieraus erstellten Listen stehen somit am nächsten Morgen (**Dienstag, 03.08.2021**) zur Verfügung. Weitere Excel-Listen werden im Laufe des Tages zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 3). Die Listen sind möglichst bis zum **06.08.2021** abzuarbeiten.
- Am **Donnerstag, 05.08.2021** erfolgt in der **Testumgebung** die Test-KFB-Sollstellung inkl. der Erstellung der Bescheide.
- Am **Freitag, 06.08.2021 ab 16 Uhr** erfolgt die KFB-Sollstellung in der **Echtumgebung**; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt. Die LSB ist somit ab 16 Uhr gesperrt. Die Bescheide sind ab Montag, 09.08.2021 auszudrucken und zu verschicken.

2. Neue Berechnung

Für den Kinderfreizeitbonus gibt es neue Berechnungen, die in der Rubrik „Besondere Beihilfen“ zu finden sind (wo auch bereits die Beihilfeberechnungen für die „Beihilfe COVID-19“ liegen). Der Betrag ist auf 100 € festgelegt und kann nicht geändert werden. Wann welche Berechnung zu verwenden ist, ist [Punkt 6 „Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung...“](#) zu entnehmen.

Neuanlage Berechnung

Bitte wählen Sie die Berechnungsgruppe aus.

Berechnungsgruppen	Berechnung	Bezeichnung	Hilfeart
9/000		Beihilfen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/020		Vorschuss/weitere Beihilfen/Sonstiges	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/100		Darlehen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/500		Bedarfe für Bildung und Teilhabe	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/600		Bedarfe für Bildung u Teilhabe § 6b BKGG	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/700		Besondere Beihilfen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Neuanlage Berechnung

Bitte wählen Sie die anzulegende Berechnung aus.

Berechnung	Bezeichnung	vorrh	Betrag	Prozent	Berechnungsform	Gültig ab
9/701	Beihilfe COVID-19		150,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	
9/702	Nachz. Beihilfe COVID-19		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
9/705	Kinderfreizeitbonus		100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	
9/706	Nachz. Kinderfreizeitbonus		100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	

Suchen in = nach: offen

3. Anlage des Kinderfreizeitbonus durchs Hilfsprogramm

Die Anlage und Auszahlung des Kinderfreizeitbonus i.H.v. 100 € erfolgt in comp.ASS so ähnlich wie bei der Schulbeihilfe und der Einmalzahlung COVID-19 im Mai.

Es gibt ein Hilfsprogramm, mit dem die Beihilfe für die anspruchsberechtigten Personen angelegt wird. Außerdem wird eine Liste pro Sachbearbeiter erzeugt, die im Nutzerverzeichnis abgelegt wird. Die Liste sieht so aus:

Liste Personen mit Kinderfreizeitbonus vom 13.07.2021		Seite	1
Sachbearbeiter: [REDACTED]			
Aktenzeichen	Nr./Name Person		
70 [REDACTED]	07 K [REDACTED]		
70 [REDACTED]	03 E [REDACTED]		
70 [REDACTED]	05 K [REDACTED]		
70 [REDACTED]	03 Y [REDACTED]		
70 [REDACTED]	04 Y [REDACTED]		
70 [REDACTED]	05 Y [REDACTED]		
70 [REDACTED]	05 Y [REDACTED]		
70 [REDACTED]	07 K [REDACTED]		
70 [REDACTED]	03 K [REDACTED]		
70 [REDACTED]	03 S [REDACTED]		
70 [REDACTED]	07 S [REDACTED]		
70 [REDACTED]	07 S [REDACTED]		

Jede Person, für die die Einmalzahlung angelegt wurde, wird hier aufgeführt mit Namen und Personennummer in der LSB. Die Sortierung erfolgt anhand des Aktenzeichens.

Teilweise gibt es Personen, die doppelt aufgeführt werden:

70 [REDACTED] 43	05 Ya [REDACTED] et
70 [REDACTED] 43	05 Ya [REDACTED] et

Dies liegt daran, dass es für diese Personen noch einen weiteren Personendatensatz in der LSB gibt, der in der Zukunft beginnt. Der Kinderfreizeitbonus wird aber nur einmal angelegt und ausgezahlt.

Das Hilfsprogramm wird am Montag, 02.08.2021 abends durchgeführt, so dass die Listen am Dienstag, 03.08.2021, zur Verfügung stehen. Die Listen sind zu prüfen.

Voraussetzungen für die Anlage der Berechnung sind:

- Der Fall muss im Status „aktiv“ stehen. Es erfolgt somit keine Anlage in Fällen, die auf „teilaktiv“ oder „erfasst“ stehen!
- Der Geburtstag der Person muss nach dem 01.08.2003 liegen (wer am 01.08.2003 Geburtstag hat, hat keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus). **Hinweis:** in der Arbeitshilfe zum Sozialschutz-Paket – lfd. Nr. 16 – steht noch drin, dass Kinder nach dem 31.08.2003 geboren sein müssen. Hier gab es aber eine Änderung, so dass ein Anspruch für alle Kinder besteht, die nach dem 01.08.2003 geboren sind, da ein Tag Minderjährigkeit genügt. Die Arbeitshilfe wird von 56.1 angepasst werden.
- Es muss im Monat August 2021 ein Leistungsanspruch bestehen
- Es darf keine aktuelle Berechnung „6/014 Kinderzuschlag“ geben

- Bei temporären Bedarfsgemeinschaften wird geprüft, ob der Personensatz im Monat August nur anteilig vorhanden ist und Kindergeld gezahlt wird (zu temporären BGs siehe die weiteren Ausführungen bei Punkt 3.1)

3.1. Korrektur durch die LSB

Aufgrund der o.g. Bedingungen für die Anlage des Kinderfreizeitbonus gibt es Konstellationen, in denen die LSB den Kinderfreizeitbonus manuell löschen oder anlegen muss.

Dies betrifft temporäre Bedarfsgemeinschaften oder Kinder, deren Personensatz im August befristet ist.

Als Hilfe, welche Fälle betroffen sind, wird eine Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Diese Excel-Datei kann erst erstellt werden, nachdem die Einmalzahlungen vom Hilfsprogramm angelegt wurden. Daher kann sie erst im Laufe des 03.08.2021 zur Verfügung gestellt werden. Auf den entsprechenden Registerkarten befindet sich oberhalb der Fallauflistung jeweils ein Filter mit dem nur die eigenen Fälle gefiltert werden können.

Kinder mit übersteigendem Einkommen haben keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus. Diese Kinder können über den Lebenslaufeintrag „besonderer Personenkreis 08“ gefiltert werden. Hier lässt die Datenqualität jedoch keine zuverlässige Aussage zu.

Es wird daher zusätzlich eine Auswertung der Personen geben, die einen Lebenslaufeintrag „besonderer Personenkreis 08“ haben und bei denen der Kinderfreizeitbonus jedoch angelegt wurde.

3.1.1. Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Wie oben bereits mitgeteilt, wird bei temporären Bedarfsgemeinschaften geprüft, ob der Personensatz im Monat August nur anteilig vorhanden ist und Kindergeld gezahlt wird. In comp.ASS gibt es aber Konstellationen, die dazu führen, dass das Hilfsprogramm nicht korrekt erkennen kann, ob ein Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus besteht oder nicht.

a) Kind hält sich jeweils zur Hälfte bei den getrenntlebenden Elternteilen auf

Hier gibt es zwei Varianten, wie die Fälle aktuell in comp.ASS eingepflegt werden.

aa) In dieser Konstellation wird für das Kind in der LSB ein durchgehender Personensatz angelegt und die Berechnung „2/041 Kürzung hälftiger Regelbedarf“ genutzt.

ab) In dieser Konstellation wird für das Kind in der LSB ein durchgehender Personensatz angelegt und der Haken bei „Berechn. Regelsatz“ entfernt. Mit der Berechnung „2/001 erg. Regelleistung“ wird der zu berücksichtigende Regelbedarf angelegt.

Da die Prüfung des Hilfsprogrammes auf anteilige Personensätze geht, kann hier nicht erkannt werden, dass es sich um eine temporäre Bedarfsgemeinschaft handelt, da die Personensätze ja durchgehend angelegt sind. Wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Berechnung für den Kinderfreizeitbonus angelegt. Hier ist zu prüfen, in welcher BG tatsächlich der Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus besteht und ggf. ist Rücksprache mit der Leistungssachbearbeitung des anderen Falles zu halten. Von uns wird eine Auswertung zur Verfügung gestellt, wo die Berechnungen 2/041 und 2/001 aktuell genutzt werden.

b) Es wird anteiliges Kindergeld angerechnet

Das Kindergeld ist grundsätzlich in der BG des kindergeldberechtigten Elternteils dem Kind/den Kindern als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird und dort zufließt. Siehe hierzu auch Punkt 6 der im Intranet veröffentlichten FAQs zum Kinderfreizeitbonus.

Wird in beiden Fällen Kindergeld angerechnet, wird ggf. auch in beiden Fällen der Kinderfreizeitbonus angelegt. Hier ist zu prüfen, in welcher BG tatsächlich der Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus besteht und ggf. Rücksprache mit der Leistungssachbearbeitung des anderen Falles zu halten.

Am 21.07.2021 wurden für alle Fälle, wo anteiliges Kindergeld berücksichtigt wird, die Leistungssachbearbeiter angeschrieben und um Überprüfung der Anrechnung des Kindergeldes gebeten, sowie auch gleich um Prüfung hinsichtlich des Kinderfreizeitbonus. Eine weitere Auswertung wird es für diese Fälle somit nicht geben.

Bitte auch bei allen anderen bekannten temporären Bedarfsgemeinschaften prüfen, in welcher BG ein Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus besteht.

Bei rechtlichen Fragen bitte an die Fachaufsicht wenden.

Bezüglich der beiden unter a) genannten Varianten weisen wir schon einmal darauf hin, dass es von uns demnächst eine Regelung geben wird, wie temporäre Bedarfsgemeinschaften in comp.ASS einzupflegen sind.

3.1.2. Befristeter Personensatz

Endet der Personensatz im August, wird kein Kinderfreizeitbonus angelegt, auch wenn eigentlich ein Anspruch besteht.

Beispiel: Personensatz ist bis zum 15.08.2021 befristet oder bis zum 31.08.2021. Einen anschließenden Personensatz gibt es (noch) nicht. Dies kann z.B. bei Ausländern mit befristeten Aufenthaltstiteln vorkommen.

Diese Fälle werden in der Auswertung zur Verfügung gestellt.

Sollte es hierzu oder zu anderen Sachverhalten rechtliche Fragen geben, wenden Sie sich bitte an 56.1.

4. Auszahlung des Kinderfreizeitbonus in comp.ASS

Die Auszahlung der Einmalzahlung (Kinderfreizeitbonus) wird mit einer separaten Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, **wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „KFB-Sollstellung“ genannt.**

4.1. Bei Einzelsollstellungen beachten, die zwischen der Einspielung des Hilfsprogrammes und der KFB-Sollstellung erfolgen

Bei der automatischen Anlage der Berechnung wird auch der Haken bei „Einzelsollstellung“ gesetzt.

Dies bedeutet, dass die Beihilfe nunmehr bei jeder Einzelsollstellung mit gebucht wird. Hierbei ist es egal, ob es sich um eine Rückrechnung für einen anderen Monat, eine Nachzahlung für August oder die Buchung einer anderen Beihilfe (z.B. Nachzahlung Schulbeihilfe oder Umzugskosten) handelt.

Damit keine Buchung erfolgt, den Haken bei „Einzelsollstellung“ entfernen.

Sollte eine Nachzahlung / Überzahlung gebucht werden, darf dann auch nicht mehr der Hinweis auf die Sollstellung aufgrund einmaliger Leistungen stehen.

Wenn der Haken noch drin ist, erscheint der Hinweis auf die einmalige Leistung.

- Rückrechnungsvermerk 3: 07/2021- Sollstellung für diesen Monat nicht möglich, Fall bereits beendet
- Sollstellung aufgrund einmaliger Leistungen

Nach Entfernung des Hakens ist der Hinweis weg:

- Rückrechnungsvermerk 3: 07/2021- Sollstellung für diesen Monat nicht möglich, Fall bereits beendet

Soll ein Bescheid für August erstellt werden, wo der Kinderfreizeitbonus nicht mit erscheinen soll, kann die Berechnung für den Kinderfreizeitbonus auch in einen anderen Monat verschoben werden, z.B. in den September.

Die Berechnung muss später aber wieder in den August verschoben werden, da ansonsten keine Buchung erfolgen würde (die Berechnung 9/705 ist an den Sollstellungsmonat August gebunden).

Bitte nicht vergessen, den Haken bei „Einzeilsollstellung“ wieder zu setzen, wenn die anderen Buchungen erledigt sind.

4.2. KFB-Sollstellung

Die Einmalzahlung (Kinderfreizeitbonus) wird über eine Beihilfeberechnung angelegt und somit auch ausgezahlt, wenn der Fall auf Teilaktiv steht. Sollte eine Auszahlung (noch) nicht erwünscht sein, ist entweder die Beihilfeberechnung zu löschen oder in einen anderen Monat zu verschieben (z.B. September) oder der Fall auf Inaktiv zu stellen!

Am **Donnerstag, 05.08.2021** erfolgt eine Test-KFB-Sollstellung in der Testumgebung. **Es wird empfohlen, auch die hierdurch erzeugten Buchungslisten zu prüfen.** Insbesondere, ob es evtl. Zahlungen auf der Liste gibt, die nicht mit ausgezahlt werden sollen. Hier kann man noch eingreifen und die Zahlung verhindern.

Mit der KFB-Sollstellung am **Freitag, 06.08.2021** in der Echtumgebung erfolgt die Buchung der Zahlungen; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt. Die Bescheide sind auszudrucken und zu verschicken.

Die KFB-Sollstellung ist ähnlich wie die normale Monatssollstellung, d.h. der Monat August wird noch einmal neu durchgerechnet.

Dies bedeutet, dass neben der Einmalzahlung auch die folgenden Buchungen erfolgen:

- Es werden **sämtliche Beihilfen**, die für den Monat August eingepflegt sind, gebucht, **auch wenn der Fall auf teilaktiv steht!!** Dies kann somit auch BuT-Leistungen, wie die Schulbeihilfe oder Umzugskosten o.ä. betreffen.
- Wurden / werden nach der Monatssollstellung für August (also ab dem 23. Juli) Änderungen in einem Fall vorgenommen und ein Rückrechnungsvermerk gesetzt, ohne hinterher eine Einzelsollstellung vorzunehmen, wird hier mit der KFB-Sollstellung eine Ausbuchung der Nach-/Überzahlung erfolgen. Ausnahme ist ein Rückrechnungsvermerk 1, also, dass die Auszahlung mit der nächsten Monatssollstellung erfolgen soll. Dieser Rückrechnungsvermerk wird bei der KFB-Sollstellung nicht berücksichtigt.

1. Beispiel:

Am 23.07.2021 oder später wird eine Änderung bei den Nebenkosten eingegeben, wodurch sich im Juli und August 2021 eine Nachzahlung i.H.v. jeweils 50 € ergibt.

- a) Der Änderungsbescheid wird erstellt und die Nachzahlung per Einzelsollstellung gebucht → bei der KFB-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht.
- b) Es wird ein Rückrechnungsvermerk **3** für Juli und August gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der KFB-Sollstellung wird sowohl die Einmalzahlung als auch die Nachzahlung für Juli und August i.H.v. insgesamt 100 € gebucht.
- c) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt weder eine Einzelsollstellung, noch wird ein Rückrechnungsvermerk gesetzt → Bei der KFB-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die im Berechnungsgang stehende Nachzahlung sollte unberührt bleiben.
- d) Es wird ein Rückrechnungsvermerk **1** für Juli und August gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der KFB-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die Nachzahlung für Juli und August wird mit der Monatssollstellung für September gebucht.

2. Beispiel:

Wie oben, nur, dass sich eine Überzahlung von 50 € ergibt

- a) Bescheid wird erstellt und die Überzahlung selber ausgebucht → bei der KFB-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht.
- b) Es wird ein Rückrechnungsvermerk 2 oder 3 für Juli und August gesetzt; eine Einzelsollstellung erfolgt aber nicht → bei der KFB-Sollstellung wird die Einmalzahlung gebucht. Die Überzahlung für Juli und August wird ausgebucht und als Einbehalt beim Zahlungsempfänger eingestellt.

- c) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt weder eine Einzelsollstellung, noch wird ein Rückrechnungsvermerk gesetzt → Bei der KFB-Sollstellung wird nur die Einmalzahlung gebucht. Die im Berechnungsgang stehende Überzahlung sollte unberührt bleiben.

5. Bescheide

Für jede Person wird ein Beihilfebescheid erstellt. Gibt es in einer Bedarfsgemeinschaft drei anspruchsberechtigte Personen, werden auch drei Bescheide erstellt. Der Bescheidempfänger ist immer die Person, an die die LSB-Bescheide üblicherweise versandt werden. Im Text ist die leistungsberechtigte Person zu sehen.

STADT GÖTTINGEN - FB 52 - 37070 GÖTTINGEN		Fachbereich Jobcenter	
Frau Testerin Kinderfreizeitbonus Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen		Auskunft erteilt Frau Mälzer Zimmer Gothaer Platz 2, Zi 2520 Telefon-Durchwahl 0551/525-2878 Fax-Durchwahl 0551/525-62876 e-mail maelzer@landkreisgoettingen.de	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (In der Antwort bitte angeben) 10.7.5029349 MMA	Datum 23.07.2021	
BESCHEID über die Gewährung einer einmaligen Leistung			
Sehr geehrte Frau Kinderfreizeitbonus,			
Gem. § 71 Abs. 2 SGB II erhalten alle Leistungsberechtigten, die im August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keinen Kinderzuschlag erhalten, eine Einmalzahlung von 100 €. Kinder, die in 2 Bedarfsgemeinschaften Leistungen beziehen, erhalten die Zahlung in der BG, in der ihr Kindergeld berücksichtigt wird. Ihr u.g. Kind erfüllt diese Voraussetzungen, so dass ihm/ihr mit diesem Bescheid einmalig ein Betrag von 100 € ausbezahlt wird. Wurde Ihrem Kind ALG II oder Sozialgeld VORLÄUFIG bewilligt, erhält es auch z.g. Einmalzahlung.			
Kinderfreizeitbonus Blümchen		= Leistungsberechtigte Person 100,00 €	
ZAHLUNGSEMPFÄNGER			
1. Kinderfreizeitbonus, Testerin, 37083 Göttingen			
Postbar -Gebühr-			
Auszahlung Postbar -Gebühr-		Aug. 2021	100,00 €
ZAHLUNGSEMPFÄNGER:			
Hinweis:			
Folgende Gebühr wird vom Auszahlungsbetrag abgesetzt:			
Abzug ZZV-Gebühr für postbare Zahlungen		6,00- €	
WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID			
Ich behalte mir die Rückforderung der Hilfe für den Fall vor, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen nach der Antragstellung weggefallen sind bzw. auf unwahren Angaben beruhen.			
Der Landkreis Göttingen als SGB II-Leistungsträger verarbeitet Ihre persönlichen Daten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches und der			

6. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung

Wurde die Einmalzahlung nicht durch das Hilfsprogramm angelegt, weil der Fall z.B. auf „teilaktiv“ oder „erfasst“ stand oder der Fall wird erst später erfasst, sind die Beihilfeberechnungen manuell anzulegen.

Welche der beiden neuen Berechnungen 9/705 oder 9/706 (siehe [Punkt 2](#)) zu verwenden ist, hängt vom Zeitpunkt der Anlage / Auszahlung ab.

Die Berechnung „9/705 Kinderfreizeitbonus“ ist bis zur Monatssollstellung für den Monat September zu nutzen (23.08.2021). Erst ab dem 24. August 2021 ist die Berechnung „9/706 Nachz. Kinderfreizeitbonus“ zu nehmen.

6.1. Manuelle Anlage zwischen Hilfsprogramm und Monatssollstellung für September

Soll der Kinderfreizeitbonus bis zum 23.08.2021 (Monatssollstellung für September) ausgezahlt werden, ist die neue **Berechnung 9/705** nutzen Die Beihilfe muss für jede Person separat angelegt werden.

Berechnung	Bezeichnung	Hilfeart
9/000	Beihilfen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/020	Vorschuss/weitere Beihilfen/Sonstiges	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/100	Darlehen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/500	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/600	Bedarfe für Bildung u. Teilhabe § 6b BKGG	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
9/700	Besondere Beihilfen	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Berechnung	Bezeichnung	vorh	Betrag	Prozent	Berechnungsform	Gültig ab
9/701	Beihilfe COVID-19		150,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	
9/702	Nachz. Beihilfe COVID-19		0,00 EUR	0,00 %	Betrag individuell	
9/705	Kinderfreizeitbonus		100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	bis 23.08.2021
9/706	Nachz. Kinderfreizeitbonus		100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein	ab 24.08.2021

Wird die Beihilfe geöffnet, kommt ein Pop-Up-Fenster, wo die entsprechende Person auszuwählen ist.

ACHTUNG: es gibt an dieser Stelle vom Programm keine Plausibilitätsprüfung! Es wäre somit auch möglich, den Kinderfreizeitbonus für eine volljährige Person anzulegen, ohne dass eine Fehlermeldung kommt oder die Anlage / Auszahlung verwehrt wird! Daher bitte darauf achten, dass auch die richtige Person ausgewählt wird.

Neuanlage Berechnung

Welcher Person soll die Berechnung zugeordnet werden?

Personen im Fall

NrPers	Person
01	Kinderfreizeitbonus Testerin 1980-05-19
02	Kinderfreizeitbonus Tester 1982-03-20
03	Kinderfreizeitbonus Blümchen 2010-09-20
04	Kinderfreizeitbonus Testkind 2015-11-20

Suchen in wie nach:

Der Monat August wird bei „Gültig von bis“ vorgegeben. Der Haken bei Einzelsollstellung ist manuell zu setzen:

Einmalige Leistungen

Kinderfreizeitbonus Testerin 1980-05-19
AZ LSB: 7.5029349

Hinzufügen

1 Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Übers. Berechnungen | 4 Berechnung | 5 Krankenvers. | 6 Rentenvers. | 7 Stat. Kennziffern | 8 Notizen

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart: 7 / 1 Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Kz / Lfd. Nr. Berechnung: 9 / 705 Kinderfreizeitbonus

Gültig von bis: 01.08.2021 - 31.08.2021

Leistungszeitraum: -

Bezeichnung: Kinderfreizeitbonus Blümchen

Prozent / Faktor: 0,00

Tats. / Nachr. Betrag: 0,00

Berechnungsbetrag: 100,00

☐ Einzelsollstellung

in Gutschein umwandeln

Zahlungsempfänger: 001 - Kinderfreizeitbonus. Testerin

Überweisungstext: Kinderfreizeitbonus

Ok Abbrechen F2 Duplizieren F5 Neu

6.2. Manuelle Anlage nach der Monatssollstellung für September

Die Berechnung „9/706 Nachz. Kinderfreizeitbonus“ soll erst nach der Monatssollstellung für **September** genutzt werden, also ab dem 24. August 2021.

9/705	Kinderfreizeitbonus	100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein
9/706	Nachz. Kinderfreizeitbonus	100,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein

Die Berechnung „9/705 Kinderfreizeitbonus“ ist an den Sollstellungsmonat August gebunden und kann danach nicht mehr verwendet werden (analog zu den Schulbeihilfeberechnungen, wo es ja auch extra Berechnungen für die Nachzahlung gibt).

Sollte bereits – durch das Hilfsprogramm oder manuell – eine Berechnung 9/705 angelegt worden sein, ist diese zu löschen und die 9/706 zu verwenden.

Bei der Anlage ist auch hier eine Person auszuwählen:

Zu beachten ist, dass bei „Gültig von bis“ der aktuelle Sollstellungsmonat eingetragen wird, in diesem Beispiel also der September.

Kz / lfd. Nr. Hilfsart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz / lfd. Nr. Berechnung	9 / 706	Nachz. Kinderfreizeitbonus
		04 - Kinderfreizeitbonus Testkind2 2015-11-20
Gültig von bis	01.09.2021	- 30.09.2021
Leistungszeitraum	01.08.2021	- 31.08.2021
Bezeichnung	Nachz. Kinderfreizeitbonus Testkind2	
Prozent / Faktor	0,00	
Tats. / Nachr. Betrag	0,00	
Berechnungsbetrag	100,00	in Gutschein umwandeln
Einzelsollstellung	☒	
Zahlungsempfänger	001 - Kinderfreizeitbonus, Testerin Empf. öffnen	
Überweisungstext	Kinderfreizeitbonus	

Der Bescheid/die Bescheide wird/werden zusammen mit der Einzelsollstellung erzeugt.

6.3. Bei Nachzahlungen ab sofort zu beachten

Am 28.06.2022 wurden neue Berechnungen für die Einmalzahlung COVID-19 für Juli 2022 angelegt. Diese bekommen in der LSB-Systemverwaltung die gleiche Kennzeichnung, die vorher die Berechnungen für den Kinderfreizeitbonus hatten. Es wurde daher von Prosozial empfohlen, die Kennzeichnung bei den Beihilfen Kinderfreizeitbonus zu ändern. Dies haben wir gemacht.

Die Folge hiervon ist, dass bei der Anlage der Beihilfeberechnung keine Person mehr auszuwählen ist (siehe oben, Punkt 6). Dies wiederum führt dazu, dass der Name nicht mehr automatisch in der Berechnung eingefügt wird.

Beispiel

Vorher:

Kontoauszug: Nachz. Kinderfreizeitbonus Name Person

Aktuell:

Kontoauszug: Nachz. Kinderfreizeitbonus

Da seit Dezember 2021 (siehe Veröffentlichung im Intranet vom 02.12.2021) kein automatischer Bescheiddruck mehr erfolgt, hat die o.g. Änderung diesbezüglich keine Folgen.

Bitte bei Nachzahlungen ab sofort den Namen der betreffenden Person manuell eintragen:

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz / Lfd. Nr. Berechnung	9 / 706	Nachz. Kinderfreizeitbonus
Gültig von bis	01.06.2022 - 30.06.2022	
Leistungszeitraum	01.08.2021 - 31.08.2021	
Bezeichnung	Nachz. Kinderfreizeitbonus	Name Person
Prozent / Faktor	0,00	
Tats. / Nachr. Betrag	0,00	
Berechnungsbetrag	100,00	in Gutschein umwandeln
Einzelsollstellung	☒	
Zahlungsempfänger	001 - [REDACTED]	
Überweisungstext	Kinderfreizeitbonus	

Für jede Person ist eine extra Berechnung anzulegen.

7. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden

Es gibt einmalige Beihilfen, wo zusammen mit der Einzelsollstellung automatisch Beihilfebescheide aus der LSB erstellt werden (z.B. bei Klassenfahrten, eintägigen Ausflügen, Nachzahlungen Schulbeihilfe). In diesen Bescheiden steht standardmäßig ein Passus zur zweckentsprechenden Verwendung:

WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID

Die Ihnen mit diesem Bescheid bewilligte Hilfe ist zweckentsprechend zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bitte bewahren Sie entsprechende Rechnungen, Quittungen oder Belege gut auf. Diese werden bei Nachfrage ggf. als Nachweis benötigt.

Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nach Aufforderung nicht nachgewiesen werden können, werde ich die Leistungen zurückfordern.

Der Kinderfreizeitbonus von 100 € ist allerdings nicht zweckgebunden. Damit es nicht zu Irritationen und Nachfragen von Seiten der Leistungsempfänger kommt, haben wir diesen Absatz vorübergehend (bis zum 15.09.2021) aus den automatischen Beihilfebescheiden entfernt. Einen separaten Fußtext nur für diese Einmalzahlung zu erstellen, ist technisch leider nicht möglich.

Dies bedeutet, dass bitte vorübergehend keine Beihilfen bewilligt und ausgezahlt werden sollten, wo ein automatischer Bescheid benötigt wird! Da diese Automatik aber nur bei Renovierungskosten, eintägigen Ausflügen und mehrtägige Fahrten greift, sollten hier aktuell sowieso kaum Bewilligungen erfolgen. Sofern doch zwingend eine Bewilligung erfolgen muss, muss ein manueller Bescheid im Briefeditor erstellt werden. Die Buchung der Beihilfe kann anschließend normal erfolgen, jedoch ist der automatisch erstellte Bescheid im Partnerverzeichnis zu löschen.

Ausnahme: Nachzahlungen für die Schulbeihilfe können ganz normal gebucht werden inkl. der automatischen Erstellung der Bescheide. Nach Rücksprache mit 56.1 ist für die Schulbeihilfe ein Hinweis auf die Zweckbindung nicht zwingend nötig.

Alle Beihilfen, für die sowieso immer ein Bescheid aus dem Briefeditor verwendet wird, können ganz normal beschieden und gebucht werden (z.B. Winterbrandbeihilfe, Umzugskosten, Darlehen Mietkaution, Lernförderung, Teilhabeleistungen usw.).

Ab dem 16.09.2021 wird der Passus zur zweckentsprechenden Verwendung wieder in den Beihilfebescheiden mit gedruckt. Der Kinderfreizeitbonus sollte bis dahin in den meisten Fällen beschieden sein. In Fälle, wo ab dem 16.09.2021 noch entsprechende Bescheide gedruckt werden, ist der Passus manuell durchzustreichen.

Das oben genannte Datum 15.09.2021 kann auch verschoben werden, wenn dies von der Mehrheit der Standorte gewünscht wird.

Freigegeben am/durch:
29.06.2022

gez. Schneemann